

Artenschutzrechtlicher Beitrag

zum *Bebauungsplan*

Wohngebiet „Felderflur, nördlicher Teil“ in Wertheim – Waldenhausen



Juli 2018

Auftraggeber: Stadtverwaltung Wertheim, Referat 31 Stadtplanung, Hochbau



Bearbeitung: Martin Beil, Landschaftsarchitekt BDLA, Stadtplaner

Dietz und Partner
Landschaftsarchitekten BDLA
Büro für Freiraumplanung GbR
Engenthal 42, 97725 Elfershausen

In Kooperation mit Stadtverwaltung Wertheim, Referat 33 Bauordnungsrecht, Umweltschutz
Dipl.-Biol. Jens Rögner

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Datengrundlagen.....	4
1.3	Lage, Planung und Bestand.....	4
2	Wirkungen des Vorhabens	7
3	Maßnahmen zur Vermeidung / Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.	7
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	7
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	8
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	8
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8
4.1.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	8
4.1.2.1	SÄUGETIERE.....	9
4.1.2.2	REPTILIEN.....	10
4.1.2.3	AMPHIBIEN.....	10
4.1.2.4	LIBELLEN.....	10
4.1.2.5	KÄFER.....	10
4.1.2.6	TAGFALTER.....	10
4.1.2.7	SONSTIGE GESCHÜTZTE TIERARTEN.....	11
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ..	11
4.2.1	Übersicht zum pot. Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten.....	11
5	Gutachterliches Fazit	14

Anlage:

Fotodokumentation

1 EINLEITUNG

Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG stellen auf Tathandlungen ab und berühren die Aufstellung und den Erlass von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) nicht unmittelbar. Eine mittelbare Bedeutung kommt jedoch den Verbotstatbeständen zum Schutz der europarechtlich geschützten Arten für die Bauleitplanung zu.

Bebauungspläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den „vorhabenbezogenen europarechtlichen Artenschutz“ entgegenstehen, können die ihnen zugedachte städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht erfüllen; ihnen fehlt die „Erforderlichkeit“ im Sinn von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Bauleitpläne werden von der Gemeinde aufgestellt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die Entscheidung über einen Bauleitplan ist eine Abwägungsentscheidung. § 1 Abs. 7 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die durch die Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. Eine rechtsfehlerfreie Abwägung ist nur möglich, wenn die abwägungsrelevanten Belange bekannt sind. Weder das Bauplanungs- noch das Naturschutzrecht zwingen die Gemeinden dazu, in eigener Verantwortung die Anforderungen des „vorhabenbezogenen europarechtlichen Artenschutzes“ abschließend und vollumfänglich zu ermitteln und zu bewerten. Es ist vielmehr nur notwendig, im Sinne einer Prognose vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden. Regelmäßig wird sich diese Problematik nur bei Bebauungsplänen stellen. Festsetzungen, denen ein dauerhaftes rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht, sind nicht möglich (BVerwG Beschluss vom 25.08.1997 Az. 4 NB 12/97).

Für die Beantwortung dieser Frage ist die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörden von zentraler Bedeutung. Ein unüberwindbares artenschutzrechtliches Hindernis besteht auch dann nicht, wenn eine Ausnahme- oder Befreiungslage i.S.d. §§ 45 Abs. 7 bzw. 67 Abs. 2 BNatSchG vorliegt bzw. im Rahmen der Vorhabenverwirklichung geschaffen werden kann (dies entspricht der bisherigen Rechtsprechung zum „Hineinplanen in eine Befreiungslage“, vgl. BVerwG a.a.O.).

Für eine nachfolgende, „hindernisfreie“ Umsetzung von Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist es von Vorteil, wenn bereits durch die Instrumente der Bauleitplanung dafür Sorge getragen wurde, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Ausnahme geschaffen sind.

*Bei zu erwartenden Vorkommen europarechtlich geschützter Arten sowie bei streng geschützten Vogelarten und Vogelarten der „Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs“ wird die Verwendung des **Ablaufschemas zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG** empfohlen.*

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf Grundlage der im Flächennutzungsplan bereits festgesetzten Wohnbauflächen im Wertheimer Ortsteil Waldenhausen hat der Gemeinderat der Stadt Wertheim am 23.04.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Gewannes „Felderflur, nördlicher Teil“ in Wertheim-Waldenhausen einstimmig beschlossen. Der Ortschaftsrat Waldenhausen hat im Zuge der Wohnungsmarktuntersuchung der Vorgehensweise „Entwicklung eines Bebauungsplanes für die Ausweisung eines Wohngebietes“ am 30.01.2018 einstimmig zugestimmt.

Um den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufstellen zu können, wurde die Änderung des Aufstellungsbeschlusses in der Gemeinderatssitzung vom 14.05.2018 einstimmig beschlossen. Ebenfalls einstimmig beschlossen haben dies der Bauausschuss in seiner Sitzung vom 07.05.2018 sowie der Ortschaftsrat im Umlaufverfahren.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist dahingehend zu prüfen, ob das Eintreten vorhabenbedingter artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG – Tötung / Verletzung, Störung, Schädigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten) gegenüber Anhang IV der FFH-Richtlinie und durch die Vogelschutz-Richtlinie geschützte Arten zutrifft.

Es ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig.

Diese beinhaltet:

- die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bzgl. der streng geschützten Arten (§ 7 (2) 14

BNatSchG) und der europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG), die durch das Vorhaben erfüllt werden können und

- die Darstellung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten, geprüft gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Zur Abschätzung der Betroffenheit streng geschützter Arten erfolgte Anfang März 2018 eine Begehung des Plangebietes und seiner Umgebung. Hierbei wurden sowohl das Vorkommen der Arten als auch für die Arten typische Habitatstrukturen erfasst. Besonderes Augenmerk lag auf der Untersuchung von potenziellen Vorkommen von Zauneidechsen, da entsprechende Biotopstrukturen vorhanden sind.

Für Arten aus weiteren Gruppen erfolgte die Abschätzung in Form einer „worst case“-Betrachtung aufgrund der bei der Bestandserhebung vorgefundenen Habitatstrukturen bzw. durch weitere Grundlagenerhebungen. Dabei wurden die möglichen Beeinträchtigungen für alle streng geschützten Arten abgeschätzt, deren Vorkommen aufgrund ihrer Verbreitung in Baden-Württemberg und ihrer Lebensraumansprüche im Plangebiet möglich ist.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlage für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Beitrag dienen:

- der Daten- und Kartendienst des Landesamtes für Umweltschutz Baden-Württemberg (*LUBW Stand 3/2018*),
- die Biotopkartierung im Landkreis Main-Tauber,
- Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs,
- Begehung des Plangebietes und der Umgebung zur Erfassung von Vorkommen der Zauneidechse bzw. zur Abschätzung des Lebensraumpotenzials für die Art, daneben wurden Strukturen ermittelt, die sich als Sommerquartiere von Fledermäusen bzw. als Bruthabitat für Vögel eignen können,
- erneute Kontrolle der Obstbäume am 16.07.2018 und fachgerechtes Verschließen aller erkennbaren und für Vögel oder Fledermäuse nutzbaren, jedoch unbesetzten Höhlen oder Ritzen; dabei Fund einer Fledermaus.

1.3 Lage, Planung und Bestand

Der Ortsteil Waldenhausen liegt ca. 2,0 km südlich der Wertheimer Altstadt. Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Osten des Altorts von Waldenhausen inmitten der bestehenden Bebauung. Durch die vorgesehene Bebauung wird die Baulücke zwischen Kindergarten und vorhandener Ortsbebauung im Norden geschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,55 ha und wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die südlichen Grundstücke unterliegen der ackerbaulichen Nutzung, die nördlichen der Grünlandnutzung; hier stehen außerdem 8 Obstbäume. Betroffen sind die Grundstücke Fl.-Nr. 1099, 1101, 1102, 1103 und 1104 und eine Teilfläche von Fl.-Nr. 1098 (Gmkg. Waldenhausen). Im Süden außerhalb des Geltungsbereiches verläuft ein gepflasterter Weg zum südöstlich gelegenen Mehrzweckgebäude.

Die Erschließung erfolgt von Westen über die Straße „Steige“ mit einer kurzen Stichstraße ins Baugebiet.

Die Fläche wird begrenzt

- im Süden durch einen gepflasterten Weg (Teilfläche von Fl.-Nr. 1098) zu den öffentlichen Bedarfsflächen (Kindergarten und Mehrzweckgebäude),
- im Norden und Osten von bestehender Bebauung,
- im Westen von der Straße „Steige“.

Betroffen sind folgende Biotoptypen:

- Acker- und Wiesenflächen,
- eine nach Norden ausgerichtete Böschung mit Gras- und Krautfluren zwischen Zugangsweg zum Mehrzweckgebäude und Acker,

- ein lückiger Streuobstbestand von 8 Obstbäumen mit z.T. hohem Alter und größerem Stammumfang, alle jedoch mit abstehender Rinde, Rissen usw., zusätzlich zwei ehemalige Baumstandorte noch zu erkennen:
 - ein Apfel (Nr. 1), 50 cm Stammdurchmesser, 2 Höhlen, verschlossen am 16.07.2018,
 - eine Zwetschge (Nr. 2), 40 cm Stammdurchmesser, Stamm hohl, jedoch mit Austrieb am Boden, 1 Dauernest (Elster?), Schließung des hohlen Stammes am 16.07.2018 nicht möglich,
 - ein markanter Apfelbaum im nordöstlichen Bereich (Nr. 3), Stammdurchmesser mind. 80 cm, dicht mit Efeu bewachsen, daher Höhlen nicht eindeutig einsehbar, jedoch mind. 2 Höhlen, frischer Pilz an Südwestseite, Ameisennest im Stamm, abgestorbene Äste in Krone, evtl. mittelfristig nicht standsicher,
 - ein Apfel (Nr. 4), kleiner Baum, < 30 Jahre, schmal gewachsen, 40 cm Stammdurchmesser, ohne Höhle,
 - ein Apfel (Nr. 5), kleiner Baum, < 30 Jahre, 25 cm Stammdurchmesser, ohne Höhle,
 - ein Apfel (Nr. 6), kleiner Baum, Stammdurchmesser 30 cm, 1 bereits verschlossene Schadstelle am Stamm, 1 kleine Höhle am Ast, verschlossen am 16.07.2018,
 - ein Apfel (Nr. 7), kleiner Baum, < 30 Jahre, Stammdurchmesser 15 cm, ohne Höhle
 - ein Apfel (Nr. 8), 30 cm Stammdurchmesser, abblätternde Rinde, 1 hohler Ast, Specht-Spuren, bereits verholzte Pilze an Stamm und Ästen, abgängig, d.h. langfristig nicht standfest, ein festgestelltes Fledermaushabitat.

(Potentiell) betroffen sind folgende Arten oder Artengruppen:

- Säugetiere: Fledermäuse, 1 Fund am 16.07.2018 in Baum Nr. 8 (hohler Ast)
- Vogelarten:
 - ökologische Gilde der Siedlungsbereiche,
 - ökologische Gilde der Gehölze und halboffenen Kulturlandschaft (hier: Acker- und Wiesenflächen)

Das Vorkommen sonstiger geschützter Tier- und Pflanzenarten wird aufgrund der anzutreffenden Habitatstrukturen und bekannten Verbreitungsgebiete ausgeschlossen.

Eine Durchsichtung und Bewertung der angetroffenen „Biotopbäume“ sowie des übrigen Gehölzbestandes wurde im März 2018 im Hinblick auf deren Eignung als Sommer- oder Winterquartier für Fledermäuse durchgeführt. Gleichzeitig erfolgte eine Erhebung der Avifauna.

Am 16.07.2018 wurden am späten Nachmittag die festgestellten Höhlen in den Stämmen und Ästen der Bäume nach vorheriger Kontrolle fachgerecht verschlossen, um eine Besiedlung durch Vögel oder Fledermäuse auch künftig zu vermeiden. Dabei wurde in Baum Nr. 8 in einem hohlen Ast eine Fledermaus, vermutlich eine Zwergfledermaus, gefunden. Der hohle Ast wurde nicht verschlossen, sondern zur vorläufigen Sicherung markiert. Weitere Vorkommen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Die bisherige artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt aufgrund der Einschätzung der Artenpotentiale. Für diese werden bekannte Verbreitungsgebiete und die im Plangebiet anzutreffenden Lebensraumtypen als potentielle Lebensstätten herangezogen.



Bestandsplan, unmaßstäblich

Grundlage aus online-Kartenservice LUBW, ergänzt durch Dietz & Partner, Stand 7/2018

2 WIRKUNGEN DES VORHABENS

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Zu den verbotsrelevanten Beeinträchtigungen zählen:

- Verletzung / Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen,
- Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Tierarten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten),
- Störung von Tierarten,
- Beschädigen / Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Zu betrachten sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen insbesondere:

- Überbauung / Versiegelung von Acker- und Grünlandflächen bzw. eines Streuobstbestandes mit 8 bestehenden Obstbäumen und 2 noch erkennbaren Standorten, grasbewachsene Flächen,
- Lebensraumbeseitigung (siehe u.a. Bestandsplan),
- Störungen durch Lärm, Erschütterung und Beunruhigung im Rahmen der Bau- und Erschließungsmaßnahmen,
- Art und Maß der Nutzung im Allgemeinen Wohngebiet, Verkehrs- und Grünflächen (z.B. auch Beleuchtung, Pflege / Unterhalt der Grünflächen).

3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG / SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Um Verbotstatbestände im Hinblick auf die nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden, werden Konflikt vermeidende Maßnahmen erforderlich. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Gehölze und Bäume:
 - Die Bäume Nr. 5 und Nr. 7 (s. Lageplan) werden erhalten (Erhaltungsgebot im Bebauungsplan).
 - Verbot der Beseitigung von Gehölzen und Bäumen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.:
 - Die Bäume Nr. 1, 2, 3, 4, 6 und 8 (s. Lageplan), die zum Teil Höhlen oder andere Quartiere geschützter Arten enthalten, entfallen. Bei der konkreten Nachsuche bzgl. Besiedlung wurden am 16.07.2018 erkennbare und unbesetzte Höhlen / Verstecke der Bäume Nr. 1, 3, 4, und 6 fachgerecht verschlossen.
Diese Bäume Nr. 1, 3, 4 und 6 können ausschließlich in der Zeit vom 01.10. – 28.02. gerodet werden.
 - Der markierte Baum Nr. 8 wies zum Nachsuchezeitpunkt einen von mind. einer Fledermaus besetzten hohlen Ast auf und kann damit – soweit erforderlich - nur der Zeit vom 15.09. – 15.10. „schonend“ beseitigt werden.
„Schonend“ heißt dabei: erneute Durchsicht vor Baubeginn und bei Besatz Abnahme der Baumteile mit Höhlen mit Seil / Greifarm und vorübergehender Ablage für mindestens einen Tag mit der Öffnung des Habitats nach oben, damit Fledermäuse ausfliegen können.
 - Der nicht vollständig „verschließbare“ Baum Nr. 2 kann vorsorglich ebenfalls erst in der Zeit vom 15.09. – 15.10. beseitigt werden.
 - Wird die aktuelle Nutzung der Bäume Nr. 2 und 8 als Lebensstätte nach fachgutachtlicher Feststellung ausgeschlossen, ist auch hier eine Fällung zwischen 1.10. und 28.02. möglich.

- **Gras- und Krautbestände:**
Verbot der Beseitigung der sonstigen Vegetationsdecke (Gras- und Krautbestände) in der Zeit vom 01.03. – 30.09., außer wenn zuvor in der Zeit vom 01.10. – 28.02. die Vegetationsdecke durch tiefes Abmulchen / Schwarzbrache als Fortpflanzungs- und Ruhestätte unattraktiv hergestellt und bis zum Beginn der Baufeldräumung in diesem Zustand erhalten wird. Eine Baufeldräumung ist vom 01.10. – 28.02. nach vorheriger, fachgerechter Durchsuchung der Vegetation möglich, wenn keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Vögeln gefunden werden. Werden Vorkommen festgestellt, sind die Baumaßnahmen auf einen Zeitpunkt zu verschieben, zu dem die Verbotstatbestände von Tötung / Verletzung nicht eintreten.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen. Die CEF-Maßnahmen sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Fledermäuse

Bei Entfernung von Biotopbäumen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Fledermausarten dienen können, sind für diese Ersatzquartiere für Fledermausarten im räumlichen, ökologisch funktionalen Zusammenhang einzurichten (bis ca. 500 m vom Standort).

Die Anzahl der Ersatzquartiere entspricht der Anzahl der entfallenden, als Quartier eingeschätzten und tatsächlichen 4 Habitatbäume (Nr. 1, 2, 3, 8 laut Lageplan).

Ist das Entfernen von Biotopbäumen nicht vermeidbar, so können Baumstücke (Stamm- und Astteile) mit Höhlen oder anderen möglichen Verstecken auch im ökologisch funktionalen und räumlichen Zusammenhang (bis 500 m Entfernung, z.B. im angrenzenden Kindergartengelände) aufgestellt werden.

Ein wieder aufgestellter Biotopbaum(bestandteil) ersetzt ein Ersatzquartier. Als Ersatzquartier sind alternativ auch 2 Fledermauskästen und 2 Vogelnistkästen möglich.

Der Ersatzstandort ist im Bebauungsplan festzulegen. Bei den vorgefundenen potentiellen Habitaten handelt es sich um Sommerquartiere. Die Ersatzquartiere sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens im Zeitraum der Rodung der Bäume einzurichten.

4 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

sind nach Relevanzprüfung nicht betroffen.

4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen z.B. an Glasfassaden, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Aufgrund der Bestandsaufnahmen, der Datenlage und der vorkommenden Lebensräume sind hier (potenziell) betroffen:

4.1.2.1 SÄUGETIERE

Übersicht zum Vorkommen der pot. betroffenen Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Säugetierarten

Art	Art	RLBW	RLD	EHZ / KBR
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	u
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	G	u
Großes Mausohr	Myotis myotis	2	V	g
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	V	g
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	-	g
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	V	u
Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	V	g
Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	2	g
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	-	u
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	-	g
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	D	u

Legende - Rote Liste gefährdeter Arten Baden-Württembergs (RLBW) bzw. Deutschlands (RLD):

0	ausgestorben oder verschollen	1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet	3	gefährdet
i	gefährdete wandernde Tierart	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
V	Arten der Vorwarnliste	D	Daten defizitär

Legende - Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region Deutschlands (EHZ KBR)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig /schlecht
u	ungünstig / unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Fledermausarten

Aus dem Plangebiet sind zwar keine besonderen Vorkommen von Fledermäusen bekannt, bei der Kontrolle der Baumhöhlen am 16.07.2018 wurde jedoch eine Fledermaus in einem hohlen Ast bei Baum Nr. 8 im Osten des Geltungsbereiches vorgefunden.

Konkrete Hinweise auf sonstige aktuelle Nutzung als sommerlicher Hangplatz und als Winterquartier ergaben sich bei den Erfassungen nicht.

Eine zeitweilige Nutzung des übrigen Baumbestandes kann nicht völlig ausgeschlossen werden (Jagd- und Transfergebiet, Sommerquartiere).

Gleichfalls möglich sind Sommerquartiere in Nebengebäuden der umliegenden Bebauung.

Eine Eignung als Winterquartier liegt aufgrund zu geringer Größe und fehlender geschützter Hangplätze nicht vor.

Prognose der Verbotstatbestände

Schädigung:

Es werden durch das Vorhaben bis zu 4 mögliche / nachgewiesene Fortpflanzungs- und Ruhestätten beseitigt. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt dann nicht, wenn auf die Beseitigung verzichtet wird oder folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgen:

Einrichtung von Ersatzquartieren für Fledermausarten im räumlichen, ökologisch funktionalen Zusammenhang (bis max. ca. 500 m vom Standort).

Die Anzahl der Ersatzquartiere entspricht der Anzahl der entfallenden, als Quartier eingeschätzten und tatsächlichen max. 4 Habitatbäume (Nr. 1, 2, 3, 8 laut Lageplan).

Der Baum Nr. 6 wird nicht als Habitatbaum beurteilt, da die festgestellten Astlöcher keine ausreichende Tiefe für ein Versteck aufweisen.

Ist das Entfernen von Biotopbäumen nicht vermeidbar, so können Baumstücke (Stamm- und Astteile) mit Höhlen oder anderen möglichen Verstecken auch im ökologisch funktionalen und räumlichen Zusammenhang (bis 500 m Entfernung, z.B. im angrenzenden Kindergartengelände) aufgestellt werden.

Ein wieder aufgestellter Biotopbaum(bestandteil) ersetzt ein Ersatzquartier.

Der Ersatzstandort ist im Bebauungsplan festzulegen. Bei den vorgefundenen potentiellen Habitaten handelt es sich um Sommerquartiere. Die Ersatzquartiere sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens im Zeitraum der Rodung der Bäume einzurichten.

Störung:

Baubedingte, temporäre Störungen potentieller Jagdhabitats finden nur tagsüber statt, Fledermäuse sind dagegen nachtaktiv, eine Störung kann daher ausgeschlossen werden.

Tötung / Verletzung:

Unter der Beachtung folgender Konflikt vermeidender Maßnahmen können Verbotstatbestände durch Tötung / Verletzung nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden:

- + Verbot der Beseitigung von Bäumen mit möglichen Quartiere in der Zeit vom 01.03. - 30.09. (Beseitigung nur möglich in der Vegetations- und Winterruhe), „Schonende“ Beseitigung von bestehenden (Nr. 8) oder möglichen (Nrn. 1, 2, 3) Quartieren ausschließlich in der Zeit vom 15.09. bis 15.10.; „Schonend“ heißt dabei: erneute Durchsicht vor Baubeginn und bei Besatz Abnahme der Baumteile mit Höhlen mit Seil / Greifarm und dauerhafter Ablage in direkter Nachbarschaft zum Geltungsbereich oder vorübergehender Ablage für mindestens einen Tag mit der Öffnung des Habitats nach oben, damit Fledermäuse ausfliegen können. Werden alle unbesetzten mögliche Quartiere bis zum 15.10. verschlossen, ist eine Beseitigung auch vom 01.10. bis 28.02. möglich. Der hohle Stamm von Baum Nr. 2 (Zwetschge) kann nicht verschlossen werden, deshalb ist hier vor der Fällung eine erneute Kontrolle bzgl. einer möglichen Besetzung durchzuführen.

4.1.2.2 REPTILIEN

Zauneidechse (Lacerta agilis)

Vorkommen der Art auf der Streuobstwiese sowie auf der südlichen Wegeböschung werden mangels ausreichender Versteckmöglichkeiten und aufgrund regelmäßiger Mahd ausgeschlossen.

Verbotstatbestände durch mit dem Bebauungsplan ermöglichte Vorhaben sind daher auszuschließen.

4.1.2.3 AMPHIBIEN

Geschützte Arten sind projektspezifisch nicht betroffen. Geeignete Habitats fehlen.

4.1.2.4 LIBELLEN

sind nach Relevanzprüfung nicht betroffen.

4.1.2.5 KÄFER

sind nach Relevanzprüfung nicht betroffen.

4.1.2.6 TAGFALTER

sind nach Relevanzprüfung nicht betroffen.

Die geplante Erweiterung der Bauflächen bzw. die Ausweisung des Baugebietes führt entsprechend o.g. Relevanzprüfung für geschützte Arten aus diesen Tiergruppen zu keiner Beeinträchtigung.

Anmerkung: Da die Nahrungspflanzen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen oder Thymian-

Ameisenbläulingen fehlen, können die im Naturraum vorkommenden Arten für den Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

4.1.2.7 SONSTIGE GESCHÜTZTE TIERARTEN

sind nach Relevanzprüfung nicht betroffen.

Aufgrund der im Rahmen der Aufstellung des Plangebietes aufgeführten Maßnahmen erfolgt im Plangebiet kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Tötungen, wenn sich durch Betrieb von Gebäuden und Außenanlagen das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

4.2.1 Übersicht zum pot. Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die (potentiell) vorkommenden Vogelarten lassen sich im Wesentlichen den ökologischen Artengilden der „Gehölze und halboffenen Kulturlandschaft“ (Wiesenflächen, Streuobstwiesen, Verbuschungen) sowie „Siedlungsränder“ zuordnen.

In der folgenden Tabelle sind die prüfrelevanten Vogelarten zusammengestellt, für die ein Vorkommen im Plangebiet aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und der Vorbelastungen potenziell möglich ist. Das Ausmaß der Betroffenheit und die Erheblichkeit der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf lokale Populationen der Arten werden abgeschätzt.

Wertbestimmende Arten sind farbig unterlegt.

Ökologische Gilde der Siedlungsbereiche

Ökologische Gilde der Gehölze und halboffenen Kulturlandschaft (Äcker / Wiesen)

Spalten: RLBW = Rote Liste Baden-Württemberg / RLD = Rote Liste Deutschland / sg = streng geschützt

Kategorien der Roten Listen			
0	Ausgestorben oder verschollen	1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet	3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen		
D	Daten defizitär	V	Arten der Vorwarnliste

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten¹

Art	Art	RLBW	RLD	sg
Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	V	-
Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V	-	-
Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	V	-	-
Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
Grünspecht	Picus viridis	-	-	-
Habicht	Accipiter gentilis	-	-	x
Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
Hausperling ^{*)}	Passer domesticus	V	V	-
Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
Mäusebussard NG	Buteo buteo	-	-	x
Mehlschwalbe NG	Delichon urbicum	V	V	-
Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
Rauchschwalbe NG	Hirundo rustica	3	V	-
Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
Rotmilan NG	Milvus milvus	-	-	x
Schleiereule NG	Tyto alba	-	-	x
Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
Sommergoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
Sperber NG	Accipiter nisus	-	-	-
Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	-
Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-
Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	-	-	-
Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	2	-	-
Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
Turmfalke NG	Falco tinnunculus	V	-	-
Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-

¹ Brutvogelarten nach Rote Liste und Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs 2013

- *) *Weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.*
- NG *Nahrungsgast*

Aufgrund der innerörtlichen Lage, der landwirtschaftlichen Nutzung, dem alten Obstbaumbestand und der sonstigen Habitatstrukturen sind im Plangebiet vor allem Brutvogelarten zu erwarten, die offene bis halboffene Standorte der Kulturlandschaft, Randbereiche von Gehölzbeständen, Äcker und Wiesen besiedeln können (Ökologische Gilden der Siedlungen sowie der Gehölze und halboffenen Kulturlandschaft).

Nutzung und Siedlungsnähe schließen das Vorkommen anspruchsvoller, d. h. störepfindlicher Arten des Offenlandes aus.

Die meisten der im Geltungsbereich potenziell vorkommenden Vogelarten können als weit verbreitete und ungefährdete Arten eingestuft werden.

Auf bzw. an den Obstbäumen innerhalb des Plangebietes wurden zahlreiche Nistmöglichkeiten für Vögel festgestellt (Nest in der Zwetschge im Nordwesten, Baumhöhlen, hohle Stämme an fast allen Obstbäumen). Sonstige wertvolle Strukturen für Vögel sind nicht vorhanden.

Mit Bebauung der Flächen werden Acker- und Wiesenflächen versiegelt oder überbaut, einige Obstbäume werden entfernt und können in Quantität und Qualität mittelfristig nicht wieder im Plangebiet hergestellt werden. Damit entfallen zahlreiche Nistgelegenheiten für in Baumhöhlen und Bäumen brütende Vogelarten.

Prognose der Verbotstatbestände

Schädigung:

Eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein, da deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Im räumlich-funktionalen Zusammenhang bestehen auch bei Beseitigung von Höhlenbäumen eine ausreichende Quantität und Qualität von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zudem mindert die Lage im Ortsbereich die qualitative Habitateignung für anspruchsvollere und störungsempfindlichere Arten.

Das erfasste Nest (Baumkrone Baum Nr. 2) war zu den Begehungen im Jahr 2018 (März, Juli) nicht besetzt.

Störung:

Von dem Vorhaben gehen keine besonderen Störungen aus, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. (s. Schädigung).

Tötung / Verletzung:

Unter Beachtung der folgenden Konflikt vermeidenden Maßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch Tötung/Verletzung ausgeschlossen werden:

- + Rodungsverbot vom 01.03. bis 30.09, außer wenn im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sichergestellt ist, dass im jeweiligen Eingriffsbereich keine Vögel brüten,
- + Bauarbeiten, die zur Beseitigung von Fortpflanzungsstätten innerhalb von Gehölzflächen oder auf Brach- und Wiesenflächen führen, sind in der Zeit vom 01.03. – 30.09. unzulässig.

Ausnahmen: die Flächen wurden zuvor (außerhalb der Schutzzeit) durch Schwarzbrache, Umbruch oder tiefes Abmulchen als Fortpflanzungsstätte unbrauchbar gemacht oder eine Nachsuche durch eine Fachkraft (Biologe,...) vor Baubeginn ergibt, dass keine Fortpflanzungsstätten (Nist- und Aufzuchtplätze von Vögeln) bestehen.

- + Bei Fenstern/ Glasscheiben ab einer Größe von 2 m² sind Maßnahmen gegen Vogelschlag aufgrund von Spiegelung und Durchsicht zu ergreifen:
 - Wahl transluzenter Materialien oder
 - flächige, außenseitige Markierung oder
 - Wahl von Scheiben mit geringem Außenreflexionsgrad (max. 15 %) oder

- außenseitiges Anbringen von Punktrastern oder anderen für Vögel sichtbaren Strukturen mit mindestens 25 % Deckungsgrad oder
- Verwendung von UV-Licht reflektierenden Strukturen (z.B. Vogelschutzglas „Orni-lux“ oder gleichwertig) oder
- sonstige Vogelschlag vermeidende Maßnahmen (Jalousien, Vorhänge, Gardi-nen,...)

5 GUTACHTERLICHES FAZIT

Geprüft wurden nach einer Relevanzprüfung folgende Tierarten, -gruppen und ökologischen Gilden:

- Säugetiere: Fledermäuse
- Vogelarten: – ökologische Gilde der Siedlungsbereiche,
– ökologische Gilde der Gehölze und halboffenen Kulturlandschaft
- Reptilien: Zauneidechse

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie geschützte Tierarten können vermieden werden, wenn die aufgeführten, Konflikt vermeidenden Maßnahmen (S. 7, 10, 13) ergriffen werden. CEF-Maßnahmen (S. 8, 9, 10) sind für geschützte Fledermausarten in Form von bis zu 4 Ersatzquartieren (2 Fledermauskästen und 2 Vogelnistkästen) für die Beseitigung von bis zu 4 möglichen / nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten („Biotopbäume“) erforderlich. Sie sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang nachzuweisen.

Es wird empfohlen auf die aufgeführten Konflikt vermeidenden Maßnahmen sowie die CEF-Maßnahmen im Bebauungsplan hinzuweisen.

Damit stehen derzeit der Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Felderflur, nördlicher Teil“ im Wertheimer Ortsteil Waldenhausen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

Elfershausen - Engenthal, den 16.07.2018



Dietz und Partner

Landschaftsarchitekten BDLA
Büro für Freiraumplanung GbR
Engenthal 42, 97725 Elfershausen

Fotodokumentation



Randstreifen im Norden, Osten des Geltungsbereiches



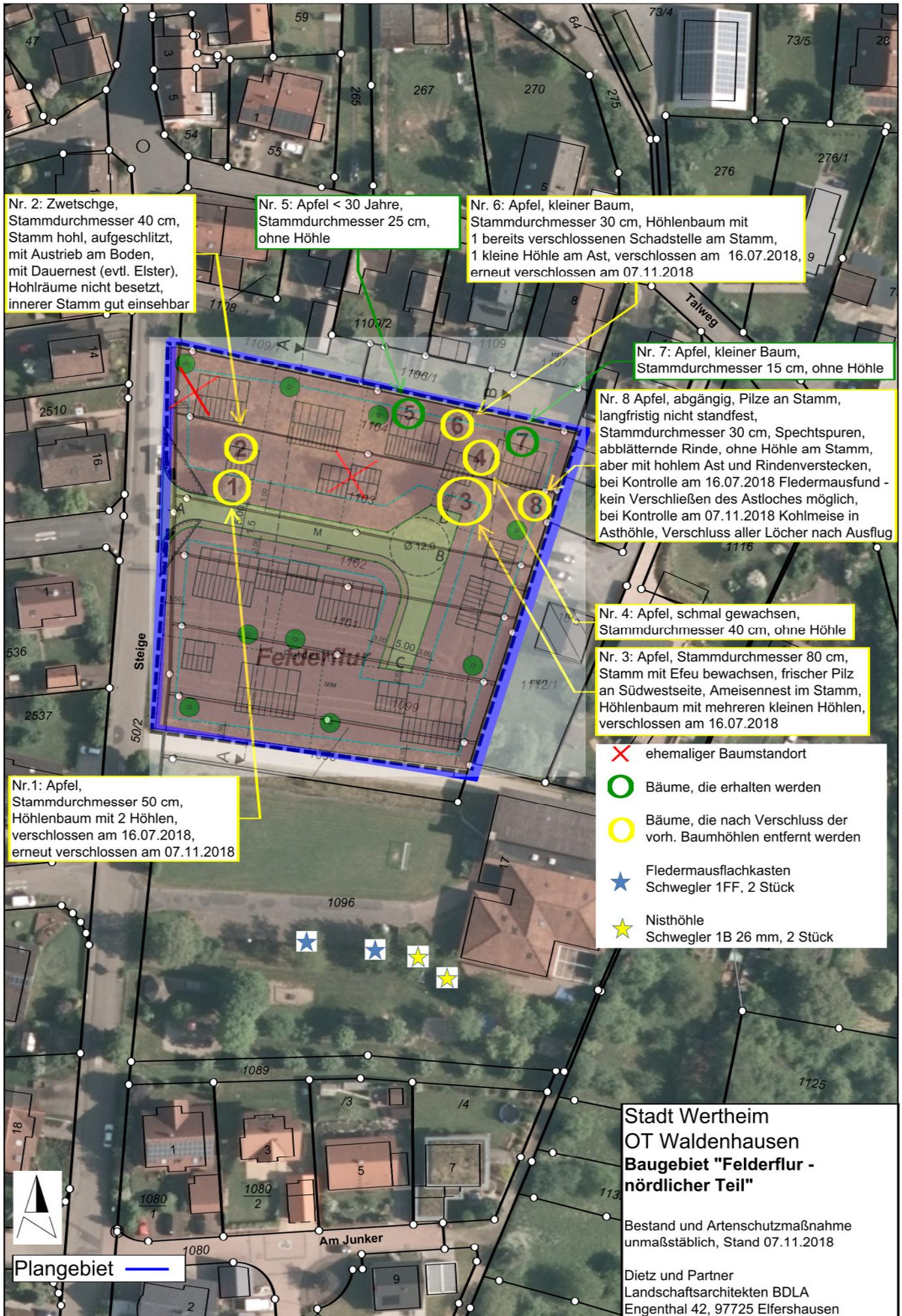
Randstreifen im Süden des Geltungsbereiches



*Apfelbaum Nr. 3
im Nordosten des Geltungsbereiches*



Apfelbaum Nr. 8 mit hohlem Ast (und Fledermaus)



Nr. 2: Zwetschge, Stammdurchmesser 40 cm, Stamm hohl, aufgeschlitzt, mit Austrieb am Boden, mit Dauernest (evtl. Elster), Hohlräume nicht besetzt, innerer Stamm gut einsehbar

Nr. 5: Apfel < 30 Jahre, Stammdurchmesser 25 cm, ohne Höhle

Nr. 6: Apfel, kleiner Baum, Stammdurchmesser 30 cm, Höhlenbaum mit 1 bereits verschlossenen Schadstelle am Stamm, 1 kleine Höhle am Ast, verschlossen am 16.07.2018, erneut verschlossen am 07.11.2018

Nr. 7: Apfel, kleiner Baum, Stammdurchmesser 15 cm, ohne Höhle

Nr. 8 Apfel, abgängig, Pilze an Stamm, langfristig nicht standfest, Stammdurchmesser 30 cm, Spechtspuren, abblätternde Rinde, ohne Höhle am Stamm, aber mit hohlem Ast und Rindenverstecken, bei Kontrolle am 16.07.2018 Fledermausfund - kein Verschließen des Astloches möglich, bei Kontrolle am 07.11.2018 Kohlmeise in Asthöhle, Verschluss aller Löcher nach Ausflug

Nr. 4: Apfel, schmal gewachsen, Stammdurchmesser 40 cm, ohne Höhle

Nr. 3: Apfel, Stammdurchmesser 80 cm, Stamm mit Efeu bewachsen, frischer Pilz an Südwestseite, Ameisennest im Stamm, Höhlenbaum mit mehreren kleinen Höhlen, verschlossen am 16.07.2018

Nr.1: Apfel, Stammdurchmesser 50 cm, Höhlenbaum mit 2 Höhlen, verschlossen am 16.07.2018, erneut verschlossen am 07.11.2018

- ✗ ehemaliger Baumstandort
- Bäume, die erhalten werden
- Bäume, die nach Verschluss der vorh. Baumhöhlen entfernt werden
- ★ Fledermausflachkasten Schwegler 1FF, 2 Stück
- ★ Nisthöhle Schwegler 1B 26 mm, 2 Stück

Stadt Wertheim
OT Waldenhausen
Baugebiet "Felderflur - nördlicher Teil"

Bestand und Artenschutzmaßnahme unmaßstäblich, Stand 07.11.2018

Dietz und Partner
Landschaftsarchitekten BDLA
Engenthal 42, 97725 Elfershausen

Plangebiet ———